

Rechtsethik von Krieg und Frieden im Blick auf Pacem in Terris HIDESHI YAMADA

VORBEMERKUNG ZUM REFERAT: WORAUF ES ABZIelt

Der Krieg ist ein Menschliches, und im besonderen Sinne ein ganz Menschliches. Ist der Friede doch auch nicht ein Menschliches? Doch, natürlich. Wenn die beiden, nämlich Krieg und Friede, ganz menschlicher Natur sind, wie verhalten sie sich zueinander? Wie sollen wir den Zusammenhang der beiden beurteilen? Dieses Referat will hauptsächlich den Zusammenhang von Krieg und Frieden behandeln, und zwar in anthropologischer sowie rechtsgeschichtlicher Hinsicht. Genauer gesagt, weder Human- noch Sozialwissenschaften können ohne Vorverständnis vom Menschen ihr wissenschaftliches Werk leisten. Deswegen befassen wir uns zuerst mit einer knappen, zwar nicht genügend ausführlichen, doch notwendigen Auffassung vom Menschen. Friede ist selbstverständlich das Anliegen aller. Er ist zweifelsohne das Gemeinwohl ersten Ranges. Dennoch wurde und wird Krieg immer wieder geführt. Das ist eine unbestreitbare geschichtliche und gegenwärtige Tatsache. Die Frage nach der Menschennatur scheint uns um so unausweichlicher zu sein, als nur ein bloßer Gedanke an den Krieg uns zum Nachdenken über die Natur des Menschen auffordert. Bei der Interpretation des Menschen folge ich der traditionellen Naturrechtslehre.

1. VERSTÄNDNIS VOM MENSCHEN ALS AUSGANGSPUNKT

Unser gemeinsamer Ausgangspunkt muss, so glaube ich in Anlehnung an die traditionelle Naturrechtslehre, sein, dass der Mensch ebensowohl ein Sozialwesen als ein Individualwesen ist.¹ Warum sollten wir die soziale Wesenheit des Menschen betonen? Weil wir uns in einer Welt des „wissenschaftlichen“ Ethos, wo der Individualismus, hier nicht im politischen sondern im philosophischen Sinne, in Verbindung mit dem Nominalismus allgemeine Geltung genießt, befinden.² Soziale Wesenheit bzw. Sozialität hat an sich zwar keine Substanz, wie sie Individuen aufzuweisen haben, macht aber zugleich mit seiner Individualität zusammen die Natur des Menschen aus. Der gesunde Menschenverstand belehrt uns darüber. Jeder weiß schon, dass er ein Einzelmensch ist, der eigenes Sein besitzt, und zugleich in die Beziehung mit anderen berufen ist, um damit sein eigenes Wohl zu erreichen sowie um den anderen zu helfen, zum ihnen eigenen Wohl zu gelangen.

Was besagt das noch konkreter? Der Mensch ist sowohl in körperlicher Hinsicht als auch in seelisch-geistiger Hinsicht auf die zwischenmenschliche, also gesellschaftliche Kommunikation und Kooperation angewiesen.³ Er ist zu seiner Entfaltung als Mensch ganz und gar auf die Gemeinschaft und ihre Kultur angelegt. Andererseits ist es aber der Mensch, der die Gemeinschaft bildet und die Kultur immer weiter entfaltet. Daher ist der Mensch in diesem doppelten Sinne, und zwar in seinem tiefsten Grund, berechtigterweise „Kulturwesen“ zu nennen. „Die menschliche Natur ist für ihre Entfaltung ganz und gar angelegt auf das gesellschaftliche Zusammenwirken, Kultur daher wesentlich bedingt durch die Sozialnatur des Menschen. Diese Sozialnatur bedeutet etwas Zweifaches, sowohl die Abhängigkeit des Menschen von der Gesellschaft als auch die Abhängigkeit der Gesellschaft vom Einzelmenschen.“⁴ Das gleiche drückt Johannes Messner selbst an anderer Stelle wie folgt aus:

„So ist der Mensch von Anfang an gleichzeitig Person und Sozialwesen, ist seiner Natur nach nicht weniger Sozialwesen als Individualwesen, ist er Sozialwesen, weil er Kulturwesen ist.“⁵

Den Kern der Kultur bilden die gesellschaftlichen Lebensformen, die durch und über viele Generationen der Glieder der Kulturgemeinschaft errungen, entfaltet und überliefert worden sind. Sie sind gesellschaftliches Erbe, das den betreffenden Mitgliedern gut zu leben hilft. Wenn man realistisch zu denken bereit sein will, wird man Johannes Messner zustimmen, wenn er folgendermaßen sagt: „Nur in Gesellschaft und der ihr eigenen Kultur, sei diese noch so primitiv, kann der Mensch zu wahrhaft menschlicher Existenz gelangen.“⁶ Hier eröffnet sich ein realitätsbezogener Zugang zur der Menschennatur entsprechenden Sozialethik und folglich zum nur räumlich wie geschichtlich zu verwirklichenden, doch der Menschennatur und -würde dienenden, das heißt, nach universaler Gültigkeit trachtenden Gemeinwohl.

Aus dem Vorangehenden könnte man nun die Folgerung ziehen, dass der Mensch ein Sozial- und Individualwesen ist. Mit anderen Worten, der Mensch ist Person. Denn sowohl die Individualität als auch die Sozialität zusammen bilden die Persönlichkeit des Menschen.

Auf die vertiefte Erörterung werden wir am Schluss wieder zu sprechen kommen.

2. ZWEI AUFGABEN FÜR DIE MENSCHEN⁷

Seit dem Anbeginn des Vorkommens in seiner Geschichte hat der Mensch immer zumindest mit zwei Aufgaben gerungen. Als Lebewesen muss er sich unbedingt ein Minimum an Lebensmitteln verschaffen, um überhaupt zu überleben. Dafür war das Zusammenleben in gesellschaftlicher Kooperation unentbehrlich und es muss zu dem Zweck viel beigetragen haben. Wie und mit welchen Mitteln können die Menschen ihre Existenz sichern, zunächst in der harten natürlichen Umgebung? Wenn dieser Aufgabe im Einsatz der verschiedenen, schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Glieder nachgegangen und sie bereits erfolgreich bewältigt wird, dann erhebt sich nun die Frage nach der Möglichkeit einer reicheren Lebensführung. Kraft seiner Vernunft und des Fortschrittes des Wissens und vor allem der fortschreitenden Technik und Technologie ist es dem Menschen gelungen, das Lebensniveau mindestens in materieller Hinsicht erheblich zu verbessern. Diese erste Aufgabe bezieht sich hauptsächlich auf materielle Güter und deren Schaffen sowie Verschaffen. Dazu dienen immer zunehmende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen. Warum oder wie nehmen die Kenntnisse zu? Weil sie als Kultur gesellschaftlich gesammelt, gespeichert und vererbt sind. All das lehrt uns schon eindeutig genug, wie wichtig die Kommunikation und Kooperation für das Fortleben der Menschen ist und somit zugleich wie tief die Menschennatur gesellschaftlich verfasst ist. Auf diese Weise hat der Mensch, grob gesehen, dieses erste Problem mit viel Erfolg tatsächlich gelöst.

Was macht die andere dem Menschen unausweichliche Aufgabe aus? Das ist die Frage nach der Struktur und Organisation, die den Menschen ermöglicht, in Frieden und Ordnung zusammenzuleben. Im Vergleich zur ersten Aufgabe scheint der Mensch bei dieser Aufgabe, nämlich das wohlgeordnete Gemeinschaftsleben zu begründen, unterschiedlichen schwierigen Problemen gegenübergestanden zu haben. Von der zweiten Aufgabe wird in nachstehenden Kapiteln ausführlicher gesprochen.

Es werden somit meines Erachtens die zwei Aufgaben, die der Mensch unbedingt zu erledigen hat, zusammenfassend als die der Unterhaltsmittel und die der Zusammenlebensweise, mit anderen Worten kurz gesagt, Wirtschaftsfrage und Rechtsfrage, bezeichnet.⁸

3. GLÜCKSTRIEB, DER DEN MENSCHEN DRÄNGT

Zuerst ein Zitat, ein allgemein bekannter Satz aus Aristoteles: „Alle Menschen streben nach Glückserfüllung, worüber eine Meinungsverschiedenheit unmöglich ist.“⁹

Wir Menschen haben immer den Wunsch gehabt und haben ihn selbstverständlich jetzt und werden ihn auch in Zukunft für immer haben, unser Leben sowohl in materieller als auch in geistiger Hinsicht so reich wie möglich zu gestalten. Das war und ist einer der wichtigsten

Gründe der Menschen für die bzw. der wichtigsten Triebe zur Schaffung des Staates. Dieser Wunsch bzw. Drang ist aber so groß, dass die Leute über die Staatsgrenze hinweg mit anderen Leuten aus verschiedenen Ländern und Gebieten Tausch und Verkehr betreiben, also Kommunikation anzuknüpfen bestrebt sind und damit eine Völkergemeinschaft gebildet haben. Oder besser gesagt, wir befinden uns gerade bei der Mitgestaltung der Völkergemeinschaft. Und es sind in der Gegenwart die Staaten, und zwar die sogenannten souveränen Staaten, die als die Hauptakteure der Völkergemeinschaft auftreten. Der Grund dafür liegt wahrscheinlich darin, dass es damit verhältnismäßig besser geht als sonst, weil wir z.B. im Notfall die wirksamste und verantwortlichste Hilfe und Sorge von keiner anderen Institution als von der Regierung erwarten können.

Diese Entwicklung kann man, um einen soziologischen Terminus zu gebrauchen, auch als „Vergesellschaftung“ bezeichnen. Was dabei von Wichtigkeit zu sein scheint, ist zum einen, dass sie doppelter Art ist: nämlich nicht nur „ausweitender“, sondern auch „verdichtender“ Art.¹⁰ Zum anderen übersehe man aber nicht, dass dabei den einzelnen Staaten die besondere Aufgabe zusteht, als „perfecta communitas“ oder als „vollkommene Gemeinschaft“ dem Gemeinwohl zu dienen. In Bezug auf den Staatszweck äussert sich Johannes Messner wie folgt: „Dieser Zweck ist die umfassende und allseitige Erfüllung der von der Vollwirklichkeit der menschlichen Natur geforderten gesellschaftlichen Grundfunktionen des Selbstschutzes der Gemeinschaft sowie der Sicherung ihrer Rechtsordnung und ihrer allgemeinen Wohlfahrt.“¹¹ Wir haben im vorigen Kapitel die zwei Aufgaben erwähnt. Wenn wir jetzt die zweite Aufgabe für die Menschen in ihrer ganzen Geschichte überhaupt mit dem gerade dargelegten Zitat über die Aufgabe des Staates verknüpfend die tatsächliche Wirklichkeit des Gemeinwohls betrachten, dann ergibt sich daraus wohl die Schlussfolgerung, dass es scheint, als gehöre die Herstellung der Rechtsordnung hauptsächlich zu der Funktion des Staates. Ist das wirklich so? Im folgenden Kapitel wird auch über dieses Problem nachgedacht.

4. ZUR ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DES VÖLKERRECHTS¹²

Wie allgemein bekannt, wurde im Jahre 1648 in Osnabrück und in Münster der Westfälische Friede geschlossen. Nach allgemeinem Verständnis hat mit diesem Frieden die Periode des „klassischen“ Völkerrechts eingesetzt.¹³ Damit wurde zugleich auch das Entstehen der modernen Staaten, der sogenannten souveränen Staaten, anerkannt und erklärt. Ein moderner Staat will keinen Befehl, sei es von oben oder von außen, annehmen. Das heißt, jeder moderne Staat hat seinen eigenen Willen und versucht aus dem Eigenwillen zu handeln. Ist daraus dann etwa ein Chaos entstanden? Nein, das Gegenteil. Aber wie? Zu dieser Frage gibt Prof Unemura drei Gründe: Erstens, die gemeinsame Kultur, die durch die Renaissance zum Bewusstsein gekommen ist; zweitens, das gemeinsame Gefühl gegen den so lang (dreißig Jahre!) geführten Krieg; und drittens, das gemeinsame Interesse des Gedeihens durch den aktivierten Verkehr.¹⁴ Diese sollen als die die europäischen souveränen Staaten zum Friedenspakt einigenden Bänder gedient haben. Auf diese Weise entstand das klassische Völkerrecht zunächst als das *Ius Publicum Europaeum*, das europäische öffentliche Recht¹⁵. Anders gesagt, das moderne Völkerrecht galt nur für die europäischen Staaten. Es gab nur Europa die Regeln vor. Danach wurden die USA, die Länder Lateinamerikas im 19. Jahrhundert und auch Japan als Mitglied der „Völkergemeinschaft“ anerkannt.

Von den Elementen, die zur Entstehung des modernen Völkerrechts beitrugen, haben wir oben drei genannt. Sind damit alle erschöpft? Man wird sich sofort an die Wissenschaftler erinnern, wie z.B. Hugo Grotius u.a.m. Er konnte bei der Aufstellung seiner Neuvölkerrechtslehre doch die schon von der spanischen Neuscholastik vorbereitete Grundlegung benutzen. Diese Schule von Salamanca (Francisco de Vitoria O.P. und Francisco Suarez S.J.) anerkannte als Quellen des Völkerrechts nicht nur das positive Staatenrecht, sondern vielmehr auch das Naturrecht.¹⁶ Hier bei den Scholastikern und bei Grotius wurde noch an die Gemeinschaft aller Menschen gedacht. Wenn daher vom Völkerrecht gesprochen wurde, handelte es sich um das Recht der Völker, also Völkerrecht, im Unterschied zum Völkerrecht

im Verständnis der nachgrotianischen Zeit, wo es als zwischenstaatliches Recht verstanden wurde. Im Verlauf der Geschichte wandelte sich das Völkerrecht naturrechtlicher Prägung somit allmählich zu dem positivrechtlicher Art.

Erwähnt sei noch in der Geschichte der Lehre die Verschiebung des Schwerpunkts vom den Krieg betreffenden Völkerrecht zum in der Friedenszeit geltenden Völkerrecht. Am Anfang handelte es sich hauptsächlich um den Krieg, also um die Lehre vom „gerechten Krieg“. Die *iustum bellum* Lehre behandelt zunächst die Frage nach *iusta causa*, nämlich die Frage nach *ius ad bellum*, und dann die Frage nach *ius in bello*, d.h. Recht im Krieg. Man sollte hierbei seine Aufmerksamkeit auf die Absicht richten, dass selbst die *ius ad bellum* Theorie ursprünglich auf die Kriegsvermeidung zielt. Das ins allgemeine Bewusstsein zu bringen scheint um so wichtiger, als heutzutage die Lehre ganz leicht als Begründung zu Anfang eines Krieges angeführt zu werden droht.

Auf jeden Fall bekommt heute die Kriegsführung einen weit größeren und katastrophalen Einfluss auf die ganze Welt als zuvor. Wir rücken langsam an das Weltgemeinwohl.

5. GROSSENZYKLIKA PACEM IN TERRIS

Wegen der knappen Zeit muss ich leider dieses Kapitel bei dieser Gelegenheit weglassen. Ich entschuldige mich bei Ihnen. Hier sind viele gute Kenner der Enzykliken versammelt.

6. RECHTSETHIK VON KRIEG UND FRIEDEN: DEN FRIEDEN ERNSTNEHMEN

Ich bin kein Soldat, noch habe ich genügende Kenntnisse von der Armee. Daher müsste das ziemlich auf das Minimum beschränkt sein, was ich jetzt in Bezug auf den Krieg oder das Militärwesen, wenn überhaupt, sagen könnte. In diesem Bereich möchte ich lieber den Referaten der dazu Berechtigten zuhören. Wenn ich doch zu diesem Problem etwas sagen dürfte, würde ich hier im Rahmen des Symposiums nur auf einen Punkt hinweisen – nämlich darauf, dass der Grund für die mögliche Kriegsführung so tief und so eng mit der Natur des Menschen zusammenhängt, dass es nicht so leicht sein würde, den Krieg überhaupt abzuschaffen, auch wenn viele oder sogar alle behaupten würden, sie seien in ihrem Gewissen gegen den Krieg. Was können wir denn? Was wäre möglich zu tun?

Der Mensch neigt dazu, alles Mögliche zu wissen und das, was er zur Kenntnis genommen hat, den anderen weiter zu geben. Zugleich hat er auch den starken Wunsch, dass sein ernsthafter Glaube von möglichst vielen Leuten unbedingt angenommen wird. Hier möchte ich die Ansicht von Prof. Murai vorstellen.¹⁷ Er hat sich immer seit einem halben Jahrhundert mit der Frage nach dem Guten befasst, und er ist zu folgendem Schluss gelangt; Der Mensch hat sich, anders als die Tiere, Kultur geschaffen und mit der Hilfe der Kultur der Umwelt angepasst. In der langen Geschichte der biologischen Evolution ist der Mensch erschienen, der dazu befähigt ist, das „Gute“ ins Bewusstsein zu rufen, mit der Sprache miteinander zu kommunizieren, verschiedene Sachen zu überprüfen, und das, was er davon für gut halten kann, in seinem Leben in konkreter Gestalt, nämlich als Kultur, zu verwirklichen.

Diese dem Menschengeschlecht eigene Lebensweise hat seltsame Probleme mit sich gebracht.

Freilich ist die Kultur im allgemeinen deswegen entstanden, weil sie nützlich ist, um ein gutes Leben zu führen.

Im allgemeinen wird von unpassenden Anpassungen gesprochen, man denke z. B. an zu große Körper von Dinosauriern etc. Wenn man seine Aufmerksamkeit auf den Menschen hinlenkt, ist es kein Wunder, wenn unpassende Anpassungen um so komplexer würden wegen der Komplexität der Urteile des „Guten“ angesichts seiner Anpassungen. Das Problem liegt darin, dass alle Komponenten der Kultur nicht immer notwendig bzw. hinsichtlich des Zwecks der Anpassung passend sind. Als Formen der unpassenden Anpassung der „Kultur“ nennt Murai drei: Zuerst muss das Urteil über das Gute nicht immer absolut richtig sein. Darüber besteht kein Einwand. Natürlich muss die Kultur, die der Mensch durch sein

Urteil über einzelne Fragen schafft, auf seine Anpassung abzielen. Dennoch wird im Urteil selbst vom Anfang an, so Murai, mehr oder weniger Abweichung bzw. unpassende Anpassung enthalten sein. Sobald die Abweichung oder unpassende Anpassung offenbar wird, korrigiert der Mensch die fehlerhafte Sache stückweise an der Stelle.

Zum zweiten kann das Urteil über das Gute falsch sein. Bei diesem zweiten Fall ist es etwas kompliziert und seine Korrektur verhält sich logisch genau so wie im ersten Fall, aber in Wirklichkeit sehr unterschiedlich. Dieses Urteil gründet auf einem festen Glauben.

Das, was einmal entstanden bzw. verwirklicht worden ist, ist in der Tat sehr schwer zu korrigieren, weil es sich bei diesen Urteilen um Missverständnisse handelt.

Wir berühren schon die dritte Form des Urteils über das Gute.

Der Mensch strebt nach dem Guten, nach seiner Vervollkommnung.

Das „Gute“ ist selbstverständlich genau das, wonach alle Lebewesen, insofern sie am Leben sind, streben. Alle Lebewesen außer dem Menschengeschlecht können jedoch nicht bewusst fragen, was das Gute ist und welcher Natur es ist. Das „Gute“ bezeichnet allen Lebewesen jedenfalls die Richtung, wohin sie gerichtet sind.

Dass jeder Mensch nach dem Guten strebt, ist richtig. Aber wenn er mit dem Denken das Gute aufzufassen sucht, was nicht schlecht ist, stellt er es sich so vor, als ob das Gute irgendwo als eine Eigenschaft der Wirklichkeit besteht. Bezieht sich das Gute irgendwie auf das gute Funktionieren? Wir haben die Neigung zu glauben, dass ein Wort eine Sache bedeutet, und dann die Sache tatsächlich existiert. Murai sagt, das Gute ist nicht etwas als Realität existierendes, sondern ein Zeichen, das wir als Wort aussagen, wenn wir erkennen, dass etwas gut geht oder funktioniert. Murai nennt dieses Missverständnis das der „Substantiierung“ oder „Jitsuzaika“ (jap. Wort). Der Mensch macht auch Fehler, indem er sein „Gutes“ mit absolutem „Gutem“ gleichstellt. Hier wird ein zweifacher Fehler gemacht, einmal der Fehler der Substantiierung, dass er die Qualität dessen, was er als Gutes auffassen zu können glaubt, als real Seiendes behauptet, zum anderen dem von ihm selbst als Guten Vorgestellten absolute Geltung zu geben versucht. Dies hängt sehr eng und tief mit dem Krieg und dem Frieden zusammen. In etwas differenzierter Dimension ist der Fehler, das Gutsein bzw. die Gutheit mit einer anderen Qualität definitiv gleichzustellen, als „naturalistic fallacy“ von G. E. Moore in seinem 1903 publizierten Buch „Principia ethica“ bekannt.

Murai schlägt vor nachzudenken, welche Wirkungen in mir anzuerkennen sind, wenn ich tatsächlich ein Urteil fälle, das etwas gut sei.

Ich erkenne dann an, dass in mir von Natur aus die vier folgenden Forderungen gegeben sind, wobei die Forderungen in einer strukturellen Einheit oder in einer einheitlichen Struktur am Werk sind.

„Strukturell“ oder „Struktur“ heißt hier, dass die Forderungen nicht unabhängig voneinander, sondern immer in gegenseitiger Verflechtung am Werk sind. Nach der Ansicht von Murai heißen die vier Forderungen: Nützlichkeit, Gegenseitigkeit, Widerspruchslosigkeit und Schönheit.

- Die erste Forderung ist die nach Nützlichkeit. Das bedeutet, der Mensch strebt nach der Lust und meidet den Schmerz.

- Die zweite ist die Forderung nach Gegenseitigkeit. Sie fordert, dass der Mensch von den anderen die Zustimmung zu seinem Urteil erwarten muss.

- Die dritte ist die Forderung nach Widerspruchslosigkeit. Gegenwärtige „Lust“ darf nicht später „Schmerz“ werden. Meine „Lust“ soll nicht für die anderen „Schmerz“ sein. So gesehen ist diese Forderung intellektueller Natur und somit eine dem Menschen eigene Forderung.

- Die vierte ist die Forderung nach Schönheit bzw. Harmonie. Die oben genannten drei Forderungen sollen in einer Harmonie erfüllt werden.

Darauf folgt, wie ich eigentlich geplant habe, eine tentative Überlegung über den positiven Frieden. Darauf muss ich diesmal verzichten.

Abschließend dürfte ich den berühmten Satz anführen, weil ich glaube, dass er uns immer wieder zur Neubesinnung aufruft. Erkenne dich selbst. Dieser Satz gilt heute immer noch.

ANMERKUNGEN

- 1 J. Messner, Das Naturrecht, 5. Aufl., Wien 1966, S. 149. „Der Mensch ist von Natur ebensowohl ein gesellschaftliches wie ein Einzelwesen.“
- 2 Vgl. J. Messner, Das Gemeinwohl, 2. Aufl., Osnabrück 1968, S. 118.
- 3 Vgl. J. Messner, Das Naturrecht, S. 149-152.
- 4 J. Messner, Kulturethik, Wien 1954, S. 368.
- 5 J. Messner, Das Gemeinwohl, S. 37.
- 6 J. Messner, Das Gemeinwohl, S. 40.
- 7 Bei der Beschreibung dieses Kapitels bin ich Jun'ichi Aomi, Recht und Gesellschaft, 1. Kapitel „Recht als Teil der Kultur“ verpflichtet.
- 8 Auf die vor allem von A. Sen zur allgemeinen Aufmerksamkeit gebrachte Frage der gerechten Distribution (Verteilung) im Einzelnen kann hier nicht eingegangen werden.
- 9 Genaue Zitate nach der Übersetzung Eugen Rolfes (Felix Meiner Verlag): „Jedes Kunst und jede Lehre, desgleichen jede Handlung und jeder Entschluß, scheint ein Gut zu erstreben, weshalb man das Gute treffend als dasjenige bezeichnet hat, wonach alles strebt.“ (Nikomachische Ethik, 1094a 1-2), und „Nehmen wir jetzt unser Thema auf und geben wir, da alles Wissen und Wollen nach einem Gute zielt, an, welches man als das Zielgut der Staatskunst bezeichnen muß, und welches im Gebiete des Handelns das höchste Gut ist. Im Namen stimmen hier wohl die meisten überein: Glückseligkeit nennen es die Menge und die feineren Köpfe, und dabei gilt ihnen Gut-Leben und Sich-gut-Gehaben mit Glückselig-Sein als eins.“ (Ebd., 1095a 15-19).
- 10 Vgl. J. Messner, Das Gemeinwohl, 2. Aufl, S. 56.
- 11 J. Messner, Das Naturrecht, S. 725.
- 12 Als empfehlenswerte Literatur seien genannt: Alfred Verdross, Völkerrecht, 5. Aufl., Wien 1964, Shigejiro Tabata, Kokusaihou (Völkerrecht), 2. Aufl., Tokio 1966. Um den Überblick zu bekommen, verweise man auf den prägnanten Artikel Rudolf Weilers „Die Bedeutung der Naturrechtslehre bei der Entwicklung des Völkerrechts in der Vergangenheit und Zukunft“ in: Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis (Hrsg.), Bonum commune - Ethik in Gesellschaft und Politik, Verl. Menschen-Kenntnis (Zürich) 1999, 37-44.
- 13 Rudolf Weiler, „Die Bedeutung der Naturrechtslehre bei der Entwicklung des Völkerrechts in der Vergangenheit und Zukunft“, S. 43, und die sonstigen Lehrbücher.
- 14 Shigeru Umemura, Hajimete no Kokusaihou (Einführung in das Völkerrecht), Kioto 1992, S. 4-5.
- 15 Shigejiro Tabata, Kokusaihou (Völkerrecht), 2. Aufl., S. 67f.
- 16 Rudolf Weiler, „Die Bedeutung der Naturrechtslehre bei der Entwicklung des Völkerrechts in der Vergangenheit und Zukunft“, S. 41.
- 17 Minoru Murai, Yosa no Fukkou (Die Erneuerung des „Guten“), Tokio 1998, bes. S. 292ff.